

### **3. Satzung**

vom 18. Oktober 2021  
zur Änderung der

#### **Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) vom 2. Juni 2014**

Aufgrund von

- § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG),
- §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29, und 42 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 18.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **§ 42 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt ab

01.01.2022          1,72 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche ab

01.01.2022          0,33 €/m<sup>2</sup>

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser ab

01.01.2022          1,72 €/m<sup>3</sup>

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser sowie für sonstige Einleitungen außer Kraft.

Dietenheim, den 18. Oktober 2021

Christopher Eh, Bürgermeister

#### **Hinweis zu Verfahrens- und Formvorschriften**

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.